

INFORMATIONSBLATT

„Zweitqualifizierung“ zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Auf Grund des weiter bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grundschulen werden zum **September 2022** Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen zu einer Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zugelassen, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hat.

Im Rahmen der Zweitqualifizierung werden folgende Maßnahmen angeboten:

Maßnahme 1: Zweijährige Zweitqualifizierung

Zielgruppe: Studienreferendarinnen/-referendare für Gymnasien und Realschulen, die im Sommer 2022 das Zweite Staatsexamen erfolgreich abschließen werden, und Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die nicht direkt aus dem Referendariat kommen.

Maßnahme 2: Einjährige Zweitqualifizierung

Zielgruppe: Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die bereits eine **mindestens 12-monatige Bewährung** als Lehrkraft (überhäufige Tätigkeit) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule nachweisen können.

Ein Wechsel aus einer bereits angetretenen Maßnahme der Zweitqualifizierung in die Maßnahme der Zweitqualifizierung zum September 2022 ist nicht möglich.

Bewerberinnen/Bewerber, die sich in einem bestehenden Vertragsverhältnis als Lehrkraft im staatlichen schulischen Bereich oder bei einem kommunalen, kirchlichen oder privaten Träger befinden, müssen bereits im Zuge der Bewerbung zur Zweitqualifizierung sicherstellen, dass dieses als Voraussetzung zum Eintritt in eine Maßnahme fristgerecht beendet wird.

Eine Teilnahme an der Zweitqualifizierung ist nicht möglich, solange ein anderes Arbeitsverhältnis besteht.

Eine nochmalige Bewerbung nach nicht bestandener Bewährungsfeststellung im Rahmen einer Maßnahme der Zweitqualifizierung ist weder in der gleichen Schulart noch in einer anderen Schulart zulässig.

Eine Bewerbung an der Schulart, für die die ursprüngliche Lehramtsbefähigung erworben wurde, ist nach Abschluss der Maßnahme möglich.

Einzelheiten zu den angebotenen Maßnahmen:

Maßnahme 1:

Zweijährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Zielgruppen:

Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen), die die Lehramtsbefähigung in Bayern oder in einem anderen Bundesland erworben haben und **keine Vorerfahrung** an einer Grundschule nachweisen und Studienreferendarinnen/-referendare für Gymnasien und Realschulen (mit allen Fächerkombinationen), die im Sommer 2022 das Zweite Staatsexamen in Bayern oder in einem anderen Bundesland erfolgreich abschließen

Voraussetzung: **Gesamtnotenschnitt bis 3,50**

Dauer: **2 Jahre**

Einsatz: in allen bayerischen Regierungsbezirken

Ende der Zweitqualifizierung: Sommer 2024

Eine Bewährungsfeststellung im **Sommer 2024** beendet die Zweitqualifizierung und führt zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zu einer Berufung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12).

Die Qualifizierung besteht aus einer **zweijährigen Bewährungszeit** an der Grundschule. Es erfolgt eine Begleitung durch eine Grundschullehrkraft.

- a) Im **ersten Einsatzjahr** unterrichten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer **soweit möglich** in ihren studierten Fächern. Für die Hospitation im Bereich „Anfangsunterricht“ erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zudem eine Anrechnungsstunde im ersten Halbjahr des Schuljahres 2022/23. Alle Möglichkeiten der Hospitation sollten genutzt werden. Im ersten Einsatzhalbjahr sind 2 Basisveranstaltungen (beginnend in der 2. Schulwoche) zu den Themen Grundlagen der Grundschulpädagogik, -didaktik und -methodik, ggf. schulrechtliche Aspekte und Amtliches Schriftwesen sowie 5 Fortbildungsnachmittage zu Themen des Erstunterrichts abzuleisten. Am Ende des ersten Einsatzjahres erstellt die Schulaufsicht in Zusammenwirken mit der Schulleitung einen Bericht über die **Bewährungsperspektive** und eröffnet der Lehrkraft das Ergebnis in geeigneter Weise.

- b) Im **zweiten Einsatzjahr** werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer als Klassenleitung in den für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen Fächern eingesetzt. Gegen Ende des zweiten Einsatzjahres erfolgt eine **Feststellung der Bewährung** durch die zuständige Schulrätin/den zuständigen Schulrat und die Schulleiterin/den Schulleiter der Einsatzschule auf der Basis einer Unterrichtsvorführung in drei Fächern sowie eines 30-minütigen Reflexionsgesprächs zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12) kann erst nach erfolgreicher Feststellung der Bewährung und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

Maßnahme 2:
Einjährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung
für das Lehramt an Grundschulen

Zielgruppe:

Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen), die die Lehramtsbefähigung in Bayern oder in einem anderen Bundesland erworben haben und eine **mindestens 12-monatige Bewährung** als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule nachweisen

Voraussetzung: **Gesamtnotenschnitt bis 3,50**

Dauer: **1 Jahr**

Einsatz: in allen bayerischen Regierungsbezirken

Ende der Zweitqualifizierung: Sommer 2023

Zu dieser Maßnahme der Zweitqualifizierung können Lehrkräfte aus oben dargestellter Zielgruppe zugelassen werden, die eine mindestens 12-monatige Bewährung als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule nachweisen (weitere Hinweise siehe ab S. 7).

Eine Bewährungsfeststellung im **Sommer 2023** beendet die Zweitqualifizierung und führt zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzung zu einer Berufung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12).

Die Qualifizierung besteht damit aus einer im Vorfeld abgeleisteten 12-monatigen Bewährung als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule im Rahmen eines befristeten Vertrages und aus einer **einjährigen Bewährungszeit** an der Grundschule. Es erfolgt eine Begleitung durch eine Grundschullehrkraft.

Im Rahmen der einjährigen Bewährungszeit werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer als Klassenleitung in den für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen Fächern eingesetzt. Für die Hospitation im Bereich „Anfangsunterricht“ erhalten die Teilneh-

merinnen/Teilnehmer zudem eine Anrechnungsstunde im ersten Halbjahr des Schuljahres 2022/23. Alle Möglichkeiten der Hospitation sollten genutzt werden. Im ersten Einsatzhalbjahr sind 2 Basisveranstaltungen (beginnend in der 2. Schulwoche) zu den Themen Grundlagen der Grundschulpädagogik, -didaktik und -methodik, ggf. schulrechtliche Aspekte und Amtliches Schriftwesen sowie 5 Fortbildungsnachmittage zu Themen des Erstunterrichts abzuleisten.

Am Ende des ersten **Einsatzhalbjahres** erstellt die Schulaufsicht in Zusammenwirken mit der Schulleitung einen Bericht über die **Bewährungsperspektive** und eröffnet der Lehrkraft das Ergebnis in geeigneter Weise.

Gegen Ende der einjährigen Bewährungszeit erfolgt eine **Feststellung der Bewährung** durch die zuständige Schulleitung/den zuständigen Schulrat und die Schulleiterin/den Schulleiter der Einsatzschule auf der Basis einer Unterrichtsvorführung in drei Fächern sowie eines 30-minütigen Reflexionsgesprächs zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule.

Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12) kann erst nach erfolgreicher Feststellung der Bewährung und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen:

Seit dem Schuljahr 2018/19 wird bei der Zweitqualifizierung eine Teilzeitmöglichkeit im Rahmen der familienpolitischen Teilzeit angeboten (§11 TV-L). Liegt der Geburtszeitpunkt des Kindes nach dem 31. August 2021, können die Maßnahmen ggf. auch in Teilzeit in Elternzeit absolviert werden. Im Bereich Grundschule ist ein **Teilzeitmaß von mindestens 22 Lehrerwochenstunden** (bei einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Lehrerwochenstunden) möglich. Eine Reduktion im genannten Umfang führt dabei nicht zu einer Veränderung der Laufzeit der genehmigten Maßnahme.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten einen Supervvertrag¹ der Entgeltgruppe 11 mit Tabellenentgelt der Stufe 1 (befristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. in familienpolitischer Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden mit Zusage der späteren Verbeamtung als Lehrkraft in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung) sowie eine Gewährleistung mit der Folge der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die nicht unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. in familienpolitischer Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden mit der Zusage auf Verbeamtung als Lehrkraft in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung. Für sie werden finanzielle Vorteile durch Vorweggewährung von Stufen der Entgelttabelle gemäß § 16 Abs. 5 TV-L geschaffen. Unabhängig vom Umfang anrechenbarer bzw. berücksichtigungsfähiger Zeiten erfolgt ein Tabellenentgelt der Stufe 3 der Entgeltgruppe 11.

Die **Auswahl für die Zweitqualifizierung** erfolgt unabhängig von der Fächerverbindung für das ursprüngliche Lehramt. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis zur bedarfsgerechten Einstellung nach erfolgreicher Beendigung der entsprechenden Maßnahme

Da die Personalzuweisung zwingend den Schülerzahlen folgt, kann ein Einstellungsangebot im Rahmen der Verbeamtung nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung auch in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk bzw. Schulamtsbezirk erfolgen.

¹ Supervträge nehmen eine Art Zwischenstellung zwischen Angestelltenvertrag und Planstelle ein. Sie sind auf zwei Jahre befristet und werden – wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – automatisch in eine Planstelle umgewandelt. Aufgrund dieser Tatsache sind die Inhaber eines Supervtrags nicht in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig.

Für alle Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Zweitqualifizierung steht ein **einheitliches online-Bewerbungsverfahren** zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass eine gültige Bewerbung zur Zweitqualifizierung ausschließlich über das online-Portal möglich ist. Die Zusendung von Unterlagen per E-Mail bzw. auf dem Postweg ist nicht erforderlich.

Die **Bewerbung** erfolgt ab Montag, **30. Mai 2022** bis Dienstag, **05. Juli 2022** unter: www.km.bayern.de/bewerbung-zweitqualifizierung

Bewerbungsunterlagen:

- Bei **Studienreferendarinnen/-referendaren** für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, die die Zweite Staatsprüfung im Sommer 2022 in Bayern abschließen und die Erste Lehramtsprüfung an einer bayerischen Universität abgelegt haben, ist eine Übermittlung von Anlagen nicht erforderlich.

- Alle **weiteren Bewerberinnen/Bewerber** werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung folgende Anlagen im Rahmen ihrer online-Bewerbung als Pdf. zu übermitteln:
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie des Zeugnisses über die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien / Realschulen in Bayern
 - ggf. Kopie des Anerkennungsschreibens (nur Bewerberinnen/Bewerber mit außerbayerisch erworbener Lehramtsbefähigung)
 - ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides (wenn GdB mind. 30)
 - ggf. Nachweis über frühere Beschäftigungszeiten als Lehrkraft im Schuldienst

- Bei Bewerberinnen/Bewerbern für die **einjährige Maßnahme** ist zusätzlich ein Nachweis über eine mindestens 12-monatige Beschäftigung als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule im Rahmen eines befristeten Vertrages erforderlich.

Der Nachweis umfasst den Arbeitsvertrag sowie eine genaue Angabe zu folgenden Punkten:

- Umfang der Beschäftigung (Dauer der Beschäftigung und Anzahl der eigenverantwortlich unterrichteten Lehrerwochenstunden, überhäufig: mind. 14 Stunden!)
 - unterrichtete Fächer (eigenverantwortlicher Unterricht in mindestens zwei verschiedenen Fächern)
 - **Wichtig:** Erteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts im Rahmen des verpflichtenden Unterrichts nach Stundentafel (keine Differenzierungsstunden, kein Unterricht in Kleingruppen)!
 - Dienort/Dienstorte (vgl. Arbeitsvertrag und ggf. Bestätigung der Einsatzschule)
- Bewerberinnen/Bewerber, die sich in einem aktiven Arbeitsverhältnis befinden, müssen bereits im Zuge der Bewerbung zur Zweitqualifizierung sicherstellen, dass dieses als Voraussetzung zum Eintritt in die Maßnahme fristgerecht beendet wird. **Eine Teilnahme an der Zweitqualifizierung ist nicht möglich, solange ein anderes Arbeitsverhältnis besteht.**

Bewerberinnen/Bewerber, die ihre **Lehramtsbefähigung nicht in Bayern erworben** haben und noch über keine Anerkennung verfügen, laden bitte alle vorhandenen Unterlagen bzgl. ihrer Lehramtsqualifikation in das Onlineportal hoch. Die Prüfung der fachlichen Qualifikation zur Teilnahme an der Zweitqualifizierung erfolgt durch das Staatsministerium. Mit der Prüfung der fachlichen Qualifikation ist jedoch keine Anerkennung der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Bayern verbunden.

Während der Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung bleibt die **Wartelistenberechtigung bayerischer Bewerberinnen/Bewerber** für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen grundsätzlich erhalten. Während der Laufzeit des Vertrags ist aufgrund der Vertragsbindung allerdings keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich. Die Ablehnung eines Einstellungsangebots aus dem Grundschulbereich hat keinen Einfluss auf die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen.

Für Lehrkräfte mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Beendigung der Zweitqualifizierung unbefristet an einer Grundschule eingestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt in den **Staatsdienst an Gymnasien bzw. Realschulen zurückkehren möchten**, ist zu beachten, dass diese Lehrkräfte nach ihrer unbefristeten Anstellung im staatlichen Schuldienst die Wartelistenberechtigung für die ursprüngliche Schulart nicht verlieren; sie bleiben wie üblich fünf Jahre ab Erwerb der Lehramtsbefähigung für die ursprüngliche Schulart wartelistenberechtigt und können bis spätestens 30. April eines jeden Jahres eine Bereitschaftserklärung abgeben. Eine Freie Bewerbung wird damit erst nach dem regulären Ende der Wartelistenberechtigung nach fünf Jahren notwendig.

Bewerberinnen/Bewerber über die Warteliste erhalten, wie üblich ab dem 2. Jahr auf der Warteliste, einen sukzessiven Anstieg des „Wartezeit-Bonus“ um jährlich 0,06 und zum anderen die Berücksichtigung innerhalb der 40%-Kohorte an Einstellungsangeboten, die innerhalb der jeweiligen Fächerverbindung in der Regel an Wartelistenbewerberinnen/-bewerber vergeben werden.

Lehrkräfte mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zweitqualifizierungsmaßnahme mindestens fünf Jahre im Grundschulbereich tätig waren und danach im Rahmen einer Freien Bewerbung eine Versetzung aus dem Grundschulbereich in den Gymnasial- bzw. Realschulbereich zum jeweiligen Einstellungstermin im September beantragen, erhalten einen Notenbonus in Höhe von 0,24 auf die Gesamtprüfungsnote bzw. auf die zusammenfassende Note. Dieser Bonus wird zu einem etwaigen Bonus für ein Erweiterungsfach addiert.

Diese Maßnahme gilt – wie der bereits oben aufgeführte „Wartezeit-Bonus“ (keine kumulative Berechnung unterschiedlicher Notenboni) – bis längstens zum Einstellungstermin September 2030 (bezogen auf den Einstellungszeitpunkt in den Gymnasial- bzw. Realschuldienst).

Mit der Zusage zur Zweitqualifizierung erhalten Sie bereits verbindlich eine Aussage zum Regierungsbezirk, für den Sie vorgesehen sind. Die Regierungen werden sich sodann bemühen, Ihnen zeitnah auch einen künftigen Einsatzort zu nennen. Mit der Zusage erhalten Sie weiterhin eine Erklärung über die Annahme des Angebots zur

Teilnahme an der Zweitqualifizierung, die unterschrieben zurückgesandt werden muss. Mit der Unterschrift erklären Sie auch, Kenntnis genommen zu haben, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum der Zweitqualifizierung keine wirksamen anderweitigen Vereinbarungen über Aushilfsverträge mit dem Freistaat oder seinen Vertretern mehr abgeschlossen werden können.

Bei Rückfragen zur Zweitqualifizierung wenden sich die Bewerberinnen/Bewerber an:

- KR René Volbert (Tel.: 089/2186-1672)
- L Dr. Hannes Florian Müller (Tel.: 089/2186-1844)

Ausblick:

Kommende Maßnahmen der Zweitqualifizierung werden rechtzeitig über die Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht.

München, im Mai 2022